

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG (Az.: 101/21)
Firma Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co.KG
Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Herstellen von Peroxiden

A Sachverhalt

Die Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co.KG, Mühlenhagen 85, 20539 Hamburg, hat am 07.07.2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – für den Betriebsbereich Mühlenhagen 86 in 20539 Hamburg eine Neugenehmigung nach §§ 04, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Anlage zur Herstellung von Peroxiden beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage ist genehmigungsbedürftig gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 4.1.2 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Innerhalb des bestehenden Betriebsbereiches ist eine Produktionsanlage für die Herstellung von bis zu 900 t Peroxyessigsäure pro Jahr samt der Errichtung einer Halle geplant. Die Anlage umfasst neben Mischstationen, Abfüllbereichen auch Lagerbereiche für die benötigten Rohstoffe und für die Endprodukte innerhalb des Gebäudes, sowie einen überdachten Tankkraftwagen-Umfüllbereich außerhalb des Gebäudes.

B Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Für dieses Vorhaben ist nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung ist im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUE nach § 7 Abs.1 UVPG durchgeführt.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

D Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 (1) UVPG

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das hier zur Genehmigung anstehende Vorhaben nicht erforderlich ist. Die nach § 7 Absatz 1 und Anlage 3 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

E Begründung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend. Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung:

Ein Grenzüberschreitender Charakter ist nicht gegeben. Es besteht kein Zusammenwirken der möglichen Auswirkungen mit bestehenden Vorhaben. Die möglichen Auswirkungen sind weder schwer noch komplex und aufgrund der betrieblichen Maßnahmen nur gering wahrscheinlich.

Das Vorhaben wird in einem ausgewiesenen Industriegebiet gemäß Baustufenplan Hamm Marsch umgesetzt. Die Errichtung der Halle erfolgt auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände zwischen zwei Produktionsgebäuden. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer geringfügigen zusätzlichen Lärmbelastung für das Gebiet. Natürliche Ressourcen werden von dem Vorhaben geringfügig genutzt. Es werden 60 m² Hoffläche zusätzlich versiegelt. Für das durch das Vorhaben erforderliche Fällen von Bäumen sind Ausgleichspflanzungen geplant.

Der Betriebsbereich unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Der angemessene Sicherheitsabstand wird durch das Vorhaben nicht berührt. Das Unfallrisiko wird durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten. Mögliche Auswirkungen eines Dennoch-Szenarios bleiben auf den Betriebsbereich beschränkt.

Bei dem Betrieb der Anlage wird gasförmige Essigsäure frei. Diese wird über den Mischbehältern abgesogen und einem Gaswäscher zugeführt. Bei der gereinigten Abluft werden keine Überschreitungen der unter Nr. 5.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) festgelegten Grenzwerte erwartet. Zum Schutz der Arbeitnehmer ist eine Technische Lüftung installiert und es erfolgt eine unabhängige Temperaturüberwachung der Essigsäure.

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nach dem Stand der Technik. Kommt es zu wassergefährdenden Stoffaustritten in der Halle, werden diese in dem vorhandenen Auffangsystem zurückgehalten. Kommt es zu wassergefährdenden Stoffaustritten außerhalb der Halle, werden diese durch das Auffangvolumen der Tankkraftwagen-Befüllfläche zurückgehalten. Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen sind daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die in diesem Verfahren beantragten Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Peroxiden nicht erforderlich ist.

F Veröffentlichung des Prüfergebnisses

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar